

Prüfungsordnung

Besonderer Teil

für den weiterbildenden Master-Studiengang

Supervision/Coaching

**an der der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences**

vom 02. Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

B. Besonderer Teil: Masterstudiengang Supervision/Coaching	1
§ 1 Ziel des Studiums; Masterprüfung; zu vergebender Grad	1
§ 2 Studienvoraussetzungen; Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung	1
§ 3 Regelstudienzeit; Studiumumfang	1
§ 4 Umfang und Gliederung der Prüfung	2
§ 5 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, Beschlussfähigkeit	2
§ 6 Umfang und Form von Modulprüfungen	2
§ 7 Spezielle Voraussetzung für Zulassung zur Masterthesis	3
§ 8 Bearbeitungszeit der Masterthesis	3
§ 9 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung	3
§ 10 Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung	3
§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung	4

**B. Besonderer Teil:
Masterstudiengang Supervision/Coaching**

§ 1

Ziel des Studiums; Masterprüfung; zu vergebender Grad

- (1) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (Hochschulgesetz) durch theoretische und praktische Studienelemente zur Supervision/Coaching als beruflicher Beratung von Einzelnen, Gruppen, Teams und Organisationen qualifizieren.
- (2) Die Masterprüfung bildet den qualifizierten Abschluss des Studienganges. Die Masterprüfung besteht aus 8 Modulprüfungen und der Modulprüfung 9 (Masterthesis).
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ verliehen.

§ 2

**Studienvoraussetzungen;
Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung**

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird ein abgeschlossenes Hochschulstudium gefordert. Darüber hinaus ist eine mindestens 3-jährige Berufserfahrung nachzuweisen, 30 Sitzungen Supervision in zwei verschiedenen Supervisionsformen bei - zumindest teilweise - von der DGSv anerkannten Supervisorinnen¹ sowie ein Nachweis über methodische Kenntnisse durch Zusatzausbildungen bzw. Fortbildungsveranstaltungen in einem Mindestumfang von 400 Stunden, die Person-Rolle-Adressatenkreis-Organisation zum Gegenstand haben.
- (2) Umfasst das Studium gemäß Absatz 1 lediglich 180 Leistungspunkte, müssen die fehlenden 30 Leistungspunkte bis zur Zulassung zur Masterthesis nachgewiesen werden. Der Prüfungsausschuss erstellt für diese 30 Leistungspunkte einen Kriterienkatalog (Anlage II).
- (3) Die Anrechnung erfolgt auf der Basis einer inhaltlichen Bewertung der erbrachten Nachweise durch die Studiengangsleitung und einer Einzelfallprüfung und Bestätigung durch den Prüfungsausschuss.

§ 3

Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von fünf Semestern und wird in berufsbegleitender Form durchgeführt. Näheres regelt die Studienordnung.
- (2) Der Studienumfang umfasst insgesamt 2250 h Workload über fünf Semester verteilt.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Prüfungsordnung darauf verzichtet, weibliche und männliche Wortformen nebeneinander zu benutzen; stattdessen wird das generische Femininum gewählt, wenn keine geschlechtsneutralen Begrifflichkeiten möglich sind.

§ 4

Umfang und Gliederung der Prüfung

- (1) Der Studiengang umfasst 9 Module.
- (2) Die Masterprüfung umfasst somit 9 Modulprüfungen. Das Studium endet mit der erfolgreichen Prüfung des Moduls 9 im 5. Semester. Die Zulassungsvoraussetzung für diese abschließende Prüfung bildet die studienbegleitende, erfolgreiche Prüfung der 8 vorgelagerten Module bis Ende des 4. Semesters, wobei die abschließenden Prüfungsleistungen der Module 6 und 7 (Supervisionspraxis) auch nach erfolgter Zulassung erbracht werden können (vgl. § 7).

§ 5

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden, deren Stellvertreterin und drei weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende wird von der Rektorin aus dem Kreis der Kursleiterinnen berufen. Ihre Stellvertreterin und zwei weitere Mitglieder werden von den im Studiengang Supervision/Coaching Lehrenden aus ihrer Mitte gewählt. Ein weiteres Mitglied wird aus dem Kreis der Studierenden gewählt. Die Amtszeit beträgt für alle Mitglieder zwei Jahre.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin mindestens eine weitere Professorin und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

§ 6 Umfang und Form von Modulprüfungen

- (1) Unter Bezugnahme auf § 6 Absatz 2 PO AT sind weitere Prüfungsformen:
 - I. schriftliche Prüfungsformen
 - a) Berichte über die erreichten Qualifikationsziele in Form einer gutachterlichen Stellungnahme der Lehrsupervisorinnen zu den Praxiseinheiten I und II (Module 6 und 7).
 - b) Berichte über die Peergruppentreffen (Modul 8) in Protokollform.
 - II. Weitere nicht-schriftliche Prüfungsformen sind:
 - a) die Präsentation zur Hausarbeit
 - b) Live-Supervision/Coaching. Unter einer Live-Supervision/Coaching wird die berufsbezogene Beratung einer Supervisandin aus dem Kreis der Studierenden im Beisein von zwei Prüferinnen verstanden.
 - c) Kolloquium zur Hausarbeit.
- (2) Die Hausarbeit in Modul 2 ist als Einzelleistung zu erbringen. Sie schließt mit einem Kolloquium (Einzelpfprüfung) ab. Der Mindestumfang des Kolloquiums beträgt 30 Minuten.
- (3) Der Zeitumfang der Prüfung in Form der Live-Supervision/Coaching mit anschließender Besprechung beträgt maximal 90 Minuten und soll 45 Minuten nicht unterschreiten.
- (4) Der Mindestumfang der studentischen Berichte in Protokollform in Modul 8 beträgt 5 Seiten.

- (5) Der Mindestumfang der gutachterlichen Stellungnahme der Lehrsupervisorinnen in Modul 6 und Modul 7 beträgt eine Seite.
- (6) Der Mindestumfang der Masterthesis in Modul 9 beträgt 60 Seiten.

§ 7

Spezielle Voraussetzung für Zulassung zur Masterthesis

Zur Masterthesis wird zugelassen, wer

1. die Prüfungen der Module 1 bis 5 und 8 erfolgreich bestanden und
2. Lernsupervisionsprozesse im Umfang von mind. 60 Unterrichtseinheiten in den Modulen 6 und 7 nachgewiesen und
3. den Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Einzel-Lehrsupervisionsprozesses in den Modulen 6 und 7 erbracht und
4. mind. 50% der Triaden-Lehrsupervisionssitzungen im Modul 7 abgeleistet hat.

§ 8

Bearbeitungszeit der Masterthesis

Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Themenvergabe bis zur Abgabe der Masterthesis) beträgt sechs Monate. Im Ausnahmefall kann die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.

§ 9

Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in § 30 Absatz 1 PO-AT genannten Einzelnoten gemäß § 15 Absatz 4 PO-AT gebildet. Dabei werden folgende Gewichte bezogen auf die fünf benoteten Modulprüfungen zugrunde gelegt:

M-1: Arbeit und Organisation (10 cps)	16,9%
M-3: Theorien der Supervision/Coaching (8cps)	13,6%
M-4: Bildung, Lernen Forschen (8 cps)	13,6%
M-5: Methoden der Supervision/Coaching (13 cps)	22,0%
M-9: Masterthesis (20 cps)	33,9%

§ 10

Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung

- (1) Der Studiengang ist gemäß Urkunden der Akkreditierungsagentur AQAS e.V., vom 28.11.2006 akkreditiert und vom 24.10.2012 reakkreditiert. Er eröffnet den Zugang zum Höheren Öffentlichen Dienst.
- (2) Nach rechtlicher Prüfung durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Auftrag des Rektorats der KatHO NRW wurde am 12.03.2018 die Gleichwertigkeit dieser Prüfungsordnung mit den Prüfungsordnungen der staatlichen Hochschulen gemäß § 72 HZG festgestellt.

§ 12
In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung vom 18.2.2013 in der Fassung vom 1.9.2016 tritt mit Ablauf des 31.08.2022 außer Kraft. Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2018/19 ihr Studium an der KatHO NRW aufgenommen haben, müssen ihr Studium spätestens bis zu diesem Termin abgeschlossen haben. Sie können über die Dekanin beim Rektorat eine Fortsetzung ihres Studiums nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Für Studierende, denen im Härtefall eine Verlängerung des Studiums gewährt wird, gilt die Prüfungsordnung vom 18.2.2013 in der am 31.08.2018 geltenden Fassung bis zum Verlängerungszeitpunkt fort.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Abteilung Münster der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 16.04.2018, der Bestätigung des Senats der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 07.05.2018, der Genehmigung des Verwaltungsrates der KFH gGmbH vom 09.06.2018.

Köln, 02.07.2018


Prof. Dr. Hans Hobelsberger
- Rektor -

Anlage Modulstruktur

Modulstruktur Supervision (M.A.): Stud. Arbeitsaufwand (Workload) im Studienverlauf (1cp = 25h)																										
Modulstruktur Supervision (M.A.) Lehrheiten u. Module / Semester	Summe Workload (h)					Präsenzlehre					Selbststudium					Supervisionspraxis				Kreditpunkte (cps)	Prüfungsformen (Anteil Gesamtnote)					
	1.	2.	3.	4.	5.	1.	2.	3.	4.	5.	1.	2.	3.	4.	5.	1.	2.	3.	4.							
LE-1.1: Einführung in das Studium	21					8					13															
LE-1.2: Rechtliche Aspekte der SV	21					8					13															
LE-1.3: Grundlagen der SV	42					16					26															
LE-1.4: Arbeit in der Postmoderne	21					8					13															
LE-1.5: Wesenselemente von Organisationen	42					16					26															
LE-1.6: Menschen u. Gruppen in Organisationen	61					24					37															
LE-1.7: Präsentation Themen Arbeit&Organisation	42					16					26															
M-1: Arbeit und Organisation	250					40					65													10	16,9%	
LE-2.1: Biografiearbeit 1	106					40					66															
LE-2.2: Biografiearbeit 2	64					24					40															
LE-2.3: Spirituelle Dimensionen der SV	21					8					13															
LE-2.4: Kommunikationsmuster in der SV	43					16					27															
LE-2.5: Kolloquium	16					16																				
M-2: Mensch, Person, Kommunikation	250					104					146													10	unbenotet	
LE-3.1: Psychodynamische Theorien	87					40					47															
LE-3.2: Systemtheorien und Konstruktivismus	70					32					38															
LE-3.3: Neurowissenschaft und Supervision	18					8					10															
LE-3.4: SV als Beobachtung 2. Ordnung		25					8					17														
M-3: Theorien der SV		200					80	8			95	17												8	13,6%	
LE-4.1: Ethische Aspekte der SV		37					16				21															
LE-4.2: Andragogik I		38					16				22															
LE-4.3: Andragogik II		38					16				22															
LE-4.4: Wiss.theorie u. Forschungsmethoden		39					16				23															
LE-4.5: Supervisionsforschung		48					20				28															
M-4: Bildung, Lernen, Forschen		200					32	52			43	73												8	13,6%	
LE-5.1: Systemische Methoden		87					32				55															
LE-5.2: Neuro Linguistisches Programmieren		67					24				43															
LE-5.3: Diagnostische Methoden		46					16				30															
LE-5.4: Kreative Methoden		60					24				36															
LE-5.5: Spez. Methoden d. Team-SV u. Coaching		61					24				37															
LE-5.6: Live-Supervision		4					4																			
M-5: Methoden der SV			325				72	52			128	73												13	22,0%	
LE-6.1: Einzel-Lehrsupervision	25	40								19	26					6	14									
LE-6.2: Lernsupervision	25	60								19	40					6	20									
M-6: Praxisprojekteinheit I		150								38	66					12	34							6	unbenotet	
LE-7.1: Einzel-Lehrsupervision			23								13						10									
LE-7.2: Lernsupervision			74	74							42	42					32	32								
LE-7.3: Triaden-Lehrsupervision			23	81							13	46					10	35								
M-7: Praxisprojekteinheit II			275								68	88					52	67						11	unbenotet	
LE-8.1: Peergruppe		25	40	35							25	40	35													
M-8: Selbstorganisiertes Lernen			100								25	40	35											4	unbenotet	
LE-9.1: Begleitseminar der Masterthesen				16					8								8									
LE-9.2: Masterthesis				484													484									
M-9: Masterthesis				500					8								492							20	33,9%	
Summe Workload pro Semester	405	445	460	440	500	144	136	112	104	8	249	275	296	269	492	12	34	52	67							
Summe Workload Gesamt			2250								504	22%			1581	70%			165	7%				90	100%	

Anlage II: Verfahren über die Anerkennung von Leistungspunkten

Um die Anschlussfähigkeit für Bachelor-Absolventinnen mit einem Studienabschluss von 180 Credits zu erhöhen und ihnen einen Masterabschluss mit einem Gesamtumfang von 300 Credits als Promotionszugang zu ermöglichen, wurde seit der Erstakkreditierung ein Konzept für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erbrachter Äquivalenzleistungen und -qualifikationen im Umfang von maximal 30 Credits erarbeitet. Dieses Konzept sieht folgende Anrechnungsmöglichkeiten vor:

1. Die Teilnahme an mind. 30 UE Supervision wird unter Berücksichtigung einer Vor- und Nachbereitungszeit von weiteren 30 UE mit insgesamt 60 h angerechnet.
2. Die Teilnahme an mind. 400 UE Zusatzausbildung bzw. Fort- oder Weiterbildung wird unter Berücksichtigung einer Vor- und Nachbereitungszeit von weiteren 290 UE mit insgesamt 690 h angerechnet.

Die Gesamtsumme von insgesamt 750 h formalisierter Vorbildung wird mit 30 Credits angerechnet.

Bewerberinnen mit einem BA-Studienabschluss von 180 Credits legen im Rahmen des Auswahlverfahrens entsprechende Nachweise zu den oben genannten Leistungen zur inhaltlichen Bewertung durch die Studiengangsleitung vor. Werden sie zugelassen, stellen sie beim Prüfungsausschuss einen schriftlichen Antrag auf Anrechnung dieser Leistungen in Höhe von 30 Credits. Die Anrechnung erfolgt auf der Basis der inhaltlichen Bewertung durch die Studiengangsleitung und einer Einzelfallprüfung und Bestätigung durch den Prüfungsausschuss.